

Konzessionsvertrag

über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege
zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für die

Gasversorgung

im Konzessionsgebiet

zwischen der

Gemeinde Elsdorf

Am Markt 4

27404 Zeven

- nachstehend „Kommune“ genannt -

und der

Stadtwerke Zeven GmbH

Vitus-Platz 1

27404 Zeven

- nachstehend „Konzessionärin“ genannt -

§ 1

Ziel des Vertrages

Ziel dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung gemäß § 3 Nr. 17 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit im Konzessionsgebiet mit Gas zu gewährleisten. Die Konzessionärin wird das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen betreiben. Im Hinblick auf dieses Ziel werden Kommune und Konzessionärin vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 2

Art und Umfang des Betriebs des Gasversorgungsnetzes

- (1) Die Konzessionärin errichtet und betreibt im Konzessionsgebiet ein Gasversorgungsnetz, das eine allgemeine Versorgung entsprechend den Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sicherstellt. Konzessionsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Elsdorf. Die Verteilungsanlagen stehen im Eigentum oder in der Verfügungsgewalt der Konzessionärin. Diese führt als Netzbetreiberin in der Gemeinde nach den Bestimmungen des EnWG sowie der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen, Normen, Regeln und Vorgaben den Netzbetrieb zur Ermöglichung der allgemeinen Versorgung mit Gas durch. Die Konzessionärin wird demgemäß jedermann in der Gemeinde nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen an ihr Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Netz ermöglichen. Eine Anschlusspflicht besteht im Rahmen der §§ 17, 18 EnWG.

- (2) Errichtet und betreibt die Konzessionärin im Versorgungsgebiet eine Wasserstoffinfrastruktur, gelten die Regelungen dieses Vertrages, soweit rechtlich zulässig, für die Wasserstoffinfrastruktur entsprechend.
- (3) Die Konzessionärin sichert eine 24/7-Störungshotline zu.

§ 3

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Kommune gestattet der Konzessionärin, alle im Konzessionsgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer), über die ihr das Verfügungsrecht zusteht, für die Errichtung und den Betrieb von Verteilungsanlagen zur Verteilung und Abgabe von Gas im Konzessionsgebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Verteilungsanlagen, die nicht oder nur teilweise der Versorgung im Konzessionsgebiet dienen. An den übrigen Bauwerken und Grundstücken der Kommune wird der Konzessionärin ein entsprechendes dingliches Nutzungsrecht eingeräumt; über die Einzelheiten ist jeweils eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt. Verteilungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle ober- und unterirdischen Anlagen für den Netzbetrieb, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, wie z. B. Leitungen, Armaturen, Gasdruckregel- und Messanlagen sowie Mess-, Steuer- und Telekommunikations-einrichtungen. Für durch die Konzessionärin neu zu errichtende Telekommunikationsleitungen, die nicht zum Netzbetrieb erforderlich sind, gilt das Telekommunikationsgesetz (TKG).
- (2) Benötigt die Konzessionärin zur Errichtung von Verteilungsanlagen sonstige städtische Grundstücksflächen, die nicht unter die Regelung des Absatz 1 fallen, soll die Kommune diese entweder an die Konzessionärin zu angemessenen Preisen (vgl. § 125 NKomVG) veräußern oder der Konzessionärin aufgrund eines dinglichen Rechts gegen eine angemessene Entschädigung zur Nutzung überlassen. Die hierbei anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.
- (3) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Kommune dienen, räumt die Kommune der Konzessionärin auf deren Wunsch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein. Die Konzessionärin zahlt dabei an die Kommune für die Wertminderung des belasteten Grundstücks eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken sind dies die mit den jeweiligen zuständigen Forstbehörden und Bauernverbänden zu vereinbarenden Sätze. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Konzessionärin.
- (4) Beabsichtigt die Kommune, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Konzessionärin befinden, an Dritte zu veräußern, wird die Kommune die Konzessionärin rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Konzessionärin nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Kommune an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Verlangen der Konzessionärin zu deren Gunsten beschränkte persönliche Dienstbarkeiten. Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Soweit die Kommune einem Dritten die Führung von Leitungen in öffentlichen

Verkehrsräumen bzw. über ihr Eigentum gestattet, wird sie dafür Sorge tragen, dass sich dieser mit der Konzessionärin über die Leitungsführung verständigt.

Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Kommune wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen.

Bei Leitungsbaumaßnahmen von Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum der Kommune stehen, gelten hinsichtlich der Kostentragung ausschließlich die Regelungen des § 6. Gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme ausschließlich der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, mit welchen ein Konzessionsvertrag mit der Konzessionärin besteht.

- (6) Bei Vergabe von Wegenutzungsrechten gemäß § 46 Abs. 1 EnWG an Dritte wird die Kommune zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen — soweit gesetzlich zulässig — den entsprechenden Vereinbarungen wirtschaftlich gleichwertige Bedingungen zugrunde legen, wie sie in diesem Vertrag vereinbart sind. Hierzu gehört insbesondere, dass die Zahlung der höchstzulässigen Konzessionsabgabe und eine Kostentragungspflicht bei Änderung der Verteilungsanlagen vereinbart wird, welche die Kommune nicht ungünstiger als nach § 6 stellt.

§ 4

Konzessionsabgabe, Kommunalrabatt, Verwaltungskostenbeitrag

- (1) Als Entgelt für die nach § 3 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Konzessionärin an die Kommune Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang gemäß der Konzessionsabgabenverordnung (KAV).
- (2) Die maßgebliche Einwohnerzahl für die Bemessung der Konzessionsabgabe ist die durch das zuständige statistische Landesamt fortgeschriebene und veröffentlichte Einwohnerzahl (§ 2 Abs. 2 KAV) zum 30. Juni eines Jahres. Ändert sich die Größenklasse der Kommune, ist diese Änderung ab dem 1. Januar des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres anzuwenden.
- (3) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von der Konzessionärin für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie die Konzessionärin bei einer Lieferung durch verbundene oder assoziierte Unternehmen in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte. Dies gilt, solange und soweit es der Konzessionärin möglich ist, diese Konzessionsabgaben dem Netznutzungsentgelt hinzuzurechnen und in Rechnung zu stellen.
- (4) Macht der Dritte geltend, auf seine Lieferungen von Gas entfielen keine oder niedrigere Konzessionsabgaben, wird die Konzessionärin von ihm einen Nachweis in einer nach der KAV geeigneten Form verlangen.

- (5) Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Konzessionärin für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Kommune zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- (6) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Kommune wird von der Konzessionärin eine Abschlagszahlung in Höhe von jeweils 9/12 des Vorjahresbetrages Ende September geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu bezahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende Mai des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.
- (7) Die Konzessionärin wird nach der Berechnung der Konzessionsabgaben für jedes Kalenderjahr durch einen Wirtschaftsprüfer die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung für die Konzessionärin insgesamt überprüfen und testieren lassen; eine Kopie des Testats ist der Kommune auf Anforderung zu überlassen.
- (8) Die Kommune erhält einen Nachlass im gesetzlich jeweils höchstzulässigen Umfang (Kommunalrabatt), d. h. derzeit in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags für den Netzzugang im Niederdrucknetz gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KAV bei allen vollständig eigengenutzten Anlagen, die im Verrechnungsdruck (= Eingangsdruck am Zähler) von weniger als 100 mbar betrieben werden, hinsichtlich des Bezugs von Gas für den gemeindlichen Eigenverbrauch.
- (9) Für konkrete Leistungen, die die Kommune auf Verlangen oder im Einvernehmen mit der Konzessionärin zum Vorteil der Konzessionärin erbringt und die die Kommune im Einzelnen aufzuschlüsseln hat, gewährt die Konzessionärin im gesetzlich zulässigen Umfang Verwaltungskostenbeiträge.
- (10) Die Konzessionärin wird der Kommune gemäß § 48 Abs. 4 EnWG in der jeweils geltenden Fassung die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt nach Auslaufen der Konzession bis zur Übertragung der Verteilungsanlagen auf einen neuen Vertragspartner nach § 46 Abs. 2 EnWG weiter gewähren, wenn dies nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht zulässig ist und die Konzessionärin in diesem Zeitraum das Netz betreibt.
- (11) Die Konzessionärin schuldet der Kommune die Konzessionsabgabe und den Kommunalrabatt im gesetzlich höchstzulässigen Umfang jeweils zuzüglich Umsatzsteuer. Die Kommune und die Konzessionärin sind sich einig, dass die Abrechnung der Konzessionsabgabe sowie des Kommunalrabatts im Wege der umsatzsteuerlichen Gutschrift gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) durch die Konzessionärin erfolgt. Die Kommune muss der Konzessionärin sämtliche Informationen, wie die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bzw. die Steuernummer zur Verfügung stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind.

§ 5

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Konzessionärin errichtet die Verteilungsanlagen nach den allgemein anerkannten

Regeln der Technik und hält diese in ordnungsgemäßigem, betriebsfähigem Zustand. Die Konzessionärin wird die Verteilungsanlagen im Konzessionsgebiet so planen, errichten, Instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird die Konzessionärin auch die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.

- (2) Die Konzessionärin wird die Kommune rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vor Baubeginn, über beabsichtigte Baumaßnahmen nicht geringen Umfangs informieren. Vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen ist die Zustimmung der Kommune erforderlich, soweit dadurch öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Kommune berührt werden. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen der Kommune entgegenstehen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Kommune nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Information über die geplanten Baumaßnahmen reagiert. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere zur Herstellung von Hausanschlüssen, Einbau von Armaturen o.ä., mit einer Grabenlänge von max. 150 Metern im öffentlichen Verkehrsraum) genügt eine rechtzeitige Anzeige, in der Regel zwei Wochen vor Baubeginn, bei der Kommune; eine Zustimmung der Kommune ist dafür nicht erforderlich, unter den Voraussetzungen von Satz 3 kann die Kommune der Ausführung dieser Baumaßnahmen widersprechen. Bei unaufschiebbaren Maßnahmen ist die Information unverzüglich nachzuholen.
- (3) Die Kommune wird die Konzessionärin bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Konzessionsgebiet unterstützen. Die Einholung von öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für Baumaßnahmen im Rahmen dieses Vertrages obliegt der Konzessionärin.
- (4) Die Konzessionärin hat bei Bauarbeiten Entwässerungsanlagen, Anlagen zur Straßenbeleuchtung, gemeindliche Leitungen oder sonstige gemeindliche Anlagen nach Weisungen der Kommune zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Kommune hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Konzessionärin, die durch Arbeiten der Kommune an ihren Anlagen beeinträchtigt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Anlagen Dritter, die die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen haben. Die Kommune stellt ihrerseits sicher, dass auch diese Dritten bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Konzessionärin entsprechend behandeln.
- (5) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Konzessionärin die benutzten Grundstücke oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder wird, sofern die Kommune es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von der Konzessionärin ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Kommune, spätestens jedoch 6 Wochen, nachdem der Kommune der Abschluss der Bauarbeiten mitgeteilt wurde.
- (6) Die Konzessionärin führt ein digitales Bestandsplanwerk über ihre in der Kommune vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen

Standard. Sie stellt der Kommune auf jeweiligen Wunsch eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Konzessionärin vorhandenen digitalen Form unentgeltlich zur Verfügung. Soweit verfügbar und gewünscht, werden die Daten auf Basis des aktuellen technischen Standards geliefert. Dies entbindet die Kommune allerdings nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Konzessionärin im Arbeitsbereich bei dieser zu erfragen. Die Kommune erhält wie jeder Dritte auf Anfrage Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (7) Die Kommune ist berechtigt, Leerrohre durch die Konzessionärin mitverlegen zu lassen, wenn dies technisch möglich ist. Die Kommune verpflichtet sich, den Mehraufwand zu tragen, welcher der Konzessionärin durch die Mitverlegung entsteht.
- (8) Werden Teile des Gasversorgungsnetzes samt Zubehör und einschließlich Gasdruckregel- und -messanlagen dauerhaft nicht mehr von der Konzessionärin genutzt (dauerhafte Stilllegung), wird die Konzessionärin oberirdische Anlagenteile der dauerhaft stillgelegten Anlage beseitigen und die unterirdischen Anlagenteile sachgerecht außer Betrieb nehmen und verschließen. Dies ist gegenüber der Kommune nachvollziehbar zu dokumentieren und anzuzeigen. Von einer dauerhaften Stilllegung wird ausgegangen, wenn Anlagenteile 3 Jahre nicht mehr genutzt werden.

Die Kommune kann die Beseitigung der stillgelegten Anlagen auf Kosten der Konzessionärin verlangen, falls der Verbleib der dauerhaft stillgelegten Anlagen Maßnahmen der Kommune nachvollziehbar erschwert oder behindert oder die Entfernung aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Die Konzessionärin wird die Beseitigung für die Kommune nachvollziehbar dokumentieren und anzeigen. Der Beseitigungsanspruch der Kommune verjährt abweichend von § 195 Abs. 1 BGB innerhalb von acht Jahren.

Sollte es zukünftig eine gesetzliche Regelung zum Umgang mit dauerhaft stillgelegten Anlagen geben, ist diese anstelle der vorstehenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 6

Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Kommune kann eine Änderung oder Sicherung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern dies im öffentlichen Interesse der Kommune notwendig ist (Folgepflicht). Die Kommune wird die Konzessionärin rechtzeitig vor Baubeginn der jeweiligen Maßnahme, die eine Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen notwendig macht, unter Vorlage der für eine Stellungnahme erforderlichen Unterlagen unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen oder Sicherungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird. Die Stellungnahme der Konzessionärin hat bis zum Ablauf eines Monats nach Unterrichtung gegenüber der Kommune zu erfolgen. Will die Kommune eine ihr fristgerecht zugegangene Stellungnahme für die Änderung oder Sicherung von Verteilungsanlagen vollständig oder

teilweise nicht berücksichtigen, so wird die Kommune der Konzessionärin die Begründung hierfür vor Beginn der Baumaßnahmen mitteilen. Für Unterrichtungen, Stellungnahmen und Begründungen nach Maßgabe dieses Absatzes gilt jeweils die Textform als vereinbart.

- (2) Die Verlegungskosten (Selbstkosten) für Änderungen oder Sicherungen der Verteilungsanlagen, die die Kommune nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 1 verlangen kann (Folgekosten), werden von der Konzessionärin getragen. Die Kommune trägt die Folgekosten, wenn sie rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen der Konzessionärin keine Gelegenheit zur Stellungnahme nach Abs. 1 Satz 2 und 3 gegeben hat oder der Konzessionärin keine Begründung nach Abs. 1 Satz 4 im Falle der Nichtberücksichtigung ihrer Stellungnahme mitgeteilt hat. Erfolgt die Änderung der Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Konzessionärin, so trägt die Konzessionärin die entstehenden Kosten. Bleiben Vorschläge der Konzessionärin unberücksichtigt, die zu einer Kostenminderung geführt hätten, trägt die Kommune die durch die Nichtberücksichtigungen entstehende Mehrkosten.

Hat die Kommune Ersatzansprüche gegenüber Dritten, mit Ausnahme anderer Kommunen, oder leisten Dritte Zuschüsse, sind diese zur Minderung der Änderungskosten zu verwenden, soweit dies mit der Zweckbestimmung der geleisteten Zuschüsse in Einklang steht. Die Kostenerstattungsregelung für Sanierungsgebiete gemäß § 150 Baugesetzbuch bleibt unberührt. Bei dinglich gesicherten Verteilungsanlagen gilt die gesetzliche Folgekostenregelung (§ 1023 BGB).

- (3) Wenn nicht dinglich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Kommune (z. B. bei der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung.
- (4) Folgepflicht- und Folgekostenregelungen, die kraft Gesetzes oder aufgrund anderweitig schuldrechtlicher Vereinbarungen oder dinglicher Rechte bestehen, werden durch diesen Vertrag nicht berührt.
- (5) Die Konzessionärin stellt sicher, dass sämtliches Personal, das bei Baumaßnahmen zum Einsatz kommt, über die notwendigen Qualifizierungen verfügt.

§ 7

Haftung

Die Konzessionärin haftet der Kommune oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Konzessionärin entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden der Konzessionärin ankommt, wird die Konzessionärin nur dann von der Haftung frei, wenn diese fehlendes Verschulden nachweist. Die Konzessionärin wird die Kommune von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Kommune wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Konzessionärin abstimmen. Die Kommune haftet der Konzessionärin nach den gesetzlichen Bestimmungen für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen.

§ 8

Zusammenarbeit zwischen Kommune und Konzessionärin

- (1) Die Kommune und die Konzessionärin werden bei der Durchführung dieses Vertrages vertrauensvoll zusammenwirken und auf ihre gegenseitigen Interessen Rücksicht nehmen.
- (2) Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Kommune auf deren jeweiligen Wunsch den jeweils aktuellen Jahresabschluss und Wirtschaftsplan zu übermitteln. Dies gilt auch für sämtliche Daten, die jährlich von der Bundesnetzagentur und dem Bundeskartellamt nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) für den Monitoringbericht angefordert werden sowie die Daten nach DVGW G 410 (Bestandsdatenbericht Gas).

§ 9

Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am 1. November 2026 und endet am 31. Oktober 2046 (Vertragslaufzeit 20 Jahre).
- (2) Eine Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

§ 10

Netzdatenübermittlung

Die Konzessionärin ist verpflichtet, der Kommune drei Jahre vor Ablauf des Vertrages gemäß § 46a i. V. m. § 46 Abs. 3 EnWG oder einer Nachfolgeregelung unaufgefordert im gesetzlich erforderlichen Umfang und Format all diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Gasversorgungsnetzes zur Verfügung zu stellen, die für dessen Bewertung im Rahmen einer Bewerbung um den Abschluss eines Konzessionsvertrages erforderlich sind.

§ 11

Endschaftsbestimmungen; nachvertragliche Ansprüche

- (1) Die Kommune hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienenden Verteilungsanlagen (§ 3 Nr. 17 EnWG) unter Berücksichtigung der Ziele des § 1 EnWG von der Konzessionärin zu übernehmen, sofern die Verteilungsanlagen nicht im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem anderen Energieversorgungsunternehmen an dieses zu übereignen oder überlassen sind. Will die Kommune von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Konzessionärin spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit. Das Erwerbsrecht ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.
- (2) Macht die Kommune von ihrem Recht zur Übernahme nach Abs. 1 Gebrauch, ist sie verpflichtet, alle im Konzessionsgebiet vorhandenen Verteilungsanlagen der Konzessionärin zu kaufen, die der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet dienen und vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind. Alle übrigen Verteilungsanlagen verbleiben bei der Konzessionärin; hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der

Versorgung der Kommune dienen und nicht vom Übertragungsanspruch nach § 46 Abs. 2 Satz 2 EnWG erfasst sind, werden Kommune und Konzessionärin im Rahmen des Konzepts zur Netztrennung eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (3) Ist eine Entflechtung der nach Abs. 2 Satz 1 von der Kommune zu übernehmenden und der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen erforderlich, wird sich die Konzessionärin nach Bekanntmachung der Entscheidung über die Vergabe der Konzession, mit der Kommune über ein Konzept zur Netztrennung einigen. Die Entflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit bezüglich der bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen) sind von der Konzessionärin zu tragen, die Einbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit der von der Konzessionärin nach Abs. 1 Satz 1 zu übereignenden oder zu überlassenden Verteilungsanlagen, insbesondere die Kosten der notwendigen messtechnischen Einrichtungen, und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz) von der Kommune.
- (4) Die Vertragspartner streben an, die Netztrennung und -einbindung technisch und netzwirtschaftlich sinnvoll umzusetzen, sodass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder im übernommenen Netz noch im Netz der Konzessionärin eine Verschlechterung ergibt.
- (5) Der Kaufpreis für die zu übergebenden Verteilungsanlagen ist die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG in seiner jeweils gültigen Fassung zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Kommune oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse zu berücksichtigen.
- (6) Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist am Tag der Übernahme zur Zahlung fällig.
- (7) Hinsichtlich der nach Abs. 2 Satz 2 bei der Konzessionärin verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Konzessionärin eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der gemeindlichen Grundstücke werden die Kommune und Konzessionärin eine gesonderte Vereinbarung abschließen, die die beiderseitigen Interessen ausgewogen berücksichtigt; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- (8) Endet dieser Vertrag und betreibt die Konzessionärin das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet weiterhin, ohne dass ein neuer Konzessionsvertrag abgeschlossen wurde, sind die Vertragspartner berechtigt, sämtliche vertraglichen Ansprüche bis zum Inkrafttreten eines neuen Konzessionsvertrags weiter geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Kommune es unterlassen hat, ein gesetzlich vorgeschriebenes Konzessionsvergabeverfahren zum Abschluss eines neuen Konzessionsvertrags über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen für das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Konzessionsgebiet durchzuführen.

§ 12

Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse

Sollten sich die wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnisse, die für den Abschluss dieses Vertrages maßgebend waren, während der Vertragsdauer gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses nachhaltig so wesentlich ändern, dass die Rechte und Pflichten der Kommune und der Konzessionärin nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, kann jeder der beiden Vertragspartner eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, auf § 313 BGB wird hingewiesen.

§ 13

Übertragung des Vertrages

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Übertragung ist rechtzeitig, in der Regel sechs Monate vorher, anzukündigen.
- (2) Die Konzessionärin ist zu einer Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nur dann berechtigt, wenn dieser die Rechte und Pflichten der Konzessionärin in vollem Umfang übernimmt und gegen seine technische und finanzielle Leistungsfähigkeit zur ordnungsmäßigen Vertragserfüllung berechnete Bedenken nicht bestehen. Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Kommune, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung innerhalb eines Konzerns. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden.

§ 14

Übertragung des Eigentums am Gasversorgungsnetz

- (1) Eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz während der Laufzeit des Konzessionsvertrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Kommune zulässig. Dies gilt nicht, wenn es sich um eine Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen i.S.v. § 15 AktG innerhalb eines Konzerns handelt. Die Zustimmung darf nur aus berechtigten Gründen verweigert werden und muss erteilt werden, falls die Konzessionärin hierzu aufgrund gesetzlicher Vorgaben verpflichtet ist und die Anforderungen des Abs. 2 erfüllt sind.
- (2) Im Fall der Eigentumsübertragung hat die Konzessionärin stets sicherzustellen, dass die Verpflichtungen gegenüber der Kommune erfüllt werden können. Insoweit sind die entsprechenden Vereinbarungen der Kommune vor Erteilung der schriftlichen Zustimmung offenzulegen.
- (3) Erfolgt eine Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz im Sinne des Abs. 1 ohne die Zustimmung der Kommune, kann die Kommune binnen sechs Monaten nach Kenntnisnahme von diesem Umstand diesen Vertrag mit einer Frist von mindestens zwölf und höchstens 24 Monaten schriftlich zum Monatsende kündigen. Hierfür ist es unbeachtlich, ob die Übertragung des Eigentums an dem Gasversorgungsnetz wirksam ist.

§ 15

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Leistungen der Konzessionärin nach diesem Vertrag sind in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konzessionsabgabenverordnung zu erbringen.
- (2) Soweit sich in diesem Konzessionsvertrag zusätzliche Leistungen (Nebenleistungen) der Konzessionärin gegenüber der Kommune ergeben, verpflichtet sich die Kommune bei Inanspruchnahme dieser Leistungen, hierfür eine angemessene Vergütung zu zahlen. Die angemessene Vergütung bemisst sich am nachzuweisenden Aufwand der Konzessionärin und der Marktüblichkeit für die erbrachten Leistungen.
- (3) Sollte aufgrund gesetzlicher Normierung oder höchstrichterlicher Rechtsprechung die Erbringung in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen – insbesondere unter Berücksichtigung des § 3 KAV – auch unentgeltlich zulässig sein, verpflichtet sich die Konzessionärin zur unentgeltlichen Leistungserbringung, es sei denn, dies ist der Konzessionärin wirtschaftlich nicht zumutbar.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- (5) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug des Vertrages werden die Vertragspartner eine gütliche Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (6) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Zeven.
- (7) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zeven,

Zeven,

Gemeinde Elsdorf

Stadtwerke Zeven GmbH

.....
Jens Behrens Henning Fricke
Bürgermeister Gemeindedirektor

.....
Dr.-Ing. Marcel Meggeneder
Geschäftsführer